

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG NW) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV NW S. 213) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 Name und Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Kooperation	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Vorstand	2
§ 6 Geschäftsführende/r Direktor/in	3
§ 7 Bestellung des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin	3
§ 8 Geschäftsführer/Geschäftsführerin	3
§ 9 Beirat	3
§ 10 Verfahrensvorschriften	4
§ 11 Benutzungsberechtigung	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das Institut für Juristische Zeitgeschichte ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaft gem. § 26 der Grundordnung der FernUniversität in Hagen und § 29 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG NW).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut befasst sich mit der Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts in Lehre, Forschung und Weiterbildung. In ihm arbeiten Juristen und Historiker zusammen.

(2) Aufgabe des Instituts in Lehre und Weiterbildung ist insbesondere die Entwicklung und Durchführung eines Weiterbildungsstudiums "Juristische Zeitgeschichte" mit dem Abschluss "Magister/Magistra Legum".

(3) Aufgaben des Instituts in der Forschung sind insbesondere

1. Durchführung von Graduiertenkollegs;
2. Aufbau und Unterhaltung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Biographik der Juristischen Zeitgeschichte;
3. Aufbau und Unterhaltung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur deutschen Gesetzgebung des 19. und 20. Jahrhunderts;

4. Aufbau und Unterhaltung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Presseberichterstattung über aktuelle Fragen der Rechts- und Kriminalpolitik und über Rechts- und Kriminalfälle;

5. Betreuung der Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte";

6. Organisation des "Arbeitskreises Juristische Zeitgeschichte".

§ 3

Kooperation

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit Behörden, Archiven und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammen und schließt Kooperationsabkommen ab. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben in der Gesetzesdokumentation sucht das Institut vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium und mit den Justizministerien der Länder sowie mit Archiven.

§ 4

Mitglieder

Dem Institut gehören an: der Vorstand, die Direktoren, der geschäftsführende Direktor sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die entweder dem Institut gem. § 103 UG unmittelbar zugewiesen sind oder einem dem Institut eingegliederten Lehrgebiet angehören. Die leitende Person eines dem Institut eingegliederten Lehrgebiets entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter/innen des Lehrgebiets für Institutsaufgaben.

§ 5

Vorstand

(1) Dem Vorstand des Instituts gehören an:

1. die Leitungspersonen derjenigen Lehrgebiete, zu deren Aufgaben nach ihrer Bezeichnung die Juristische Zeitgeschichte bzw. die Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts gehört;
2. weitere Professor/inn/en des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die sich mit der Rechts- oder Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts befassen und die ihren Beitritt zum Institut erklären, sowie
3. ein/e vom Fachbereichsrat dem Fachbereich kooptierte/r Hochschullehrer/in der Geschichtswissenschaft, der/die sich mit der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts befaßt.

Diese Vorstandsmitglieder führen den Titel Direktor/in. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre.

(2) Der Fachbereichsrat wählt nach Gruppen getrennt je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftliche und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden in den Vorstand. Sie haben beratende Stimme. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6

Geschäftsführende/r Direktor/in

Der/Die geschäftsführende Direktor/in leitet das Institut im Auftrag des Vorstands. Er/Sie nimmt die Geschäfte der Verwaltung in eigener Zuständigkeit wahr. Er/Sie vertritt, unbeschadet der Rechte des Fachbereichs, den Vorstand in den Gremien der Universität und nach außen. Er/Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Seine/Ihre Amtszeit beträgt im Falle der Wahl (§ 7 Abs. 2) fünf Jahre.

§ 7

Bestellung des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin

(1) Gehört dem Institut nur ein Lehrgebiet an, so ist dessen leitende Person geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts.

(2) Gehören dem Institut mehrere Lehrgebiete an, so wählt der Vorstand eine ihrer Leiter zum/zur geschäftsführenden Direktor/in des Instituts. Gehört dem Institut kein Lehrgebiet an, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Professor/in zum/zur geschäftsführenden Direktor/in des Instituts.

§ 8

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(1) Der/Die geschäftsführende Direktor/in kann eine/n Geschäftsführer/in ernennen. Diese/r führt das Institut nach den Weisungen des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in soll ein promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sein.

§ 9

Beirat

(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt fünf Jahre. Dem Beirat gehören Wissenschaftler/innen aus der Rechts-, Geschichts-, Rechtsgeschichts- und Politikwissenschaft sowie Persönlichkeiten aus Justiz, Verwaltung, Politik und Wirtschaft an. Lehrbeauftragte und Kursautor/inn/en des Weiterbildungsstudiums "Juristische Zeitgeschichte" sollen in den Beirat berufen werden. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereich durch Beschluss.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Instituts wissenschaftlich zu beraten und zu unterstützen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Er ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 10

Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

(2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 11

Benutzungsberechtigung

(1) Die Einrichtungen des Instituts können von Forschenden aus Geschichte, Rechtsgeschichte, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft sowie von Interessenten aus Rechtspflege, Verwaltung und Politik benutzt werden. Die Ausübung dieses Rechts kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

(2) Für Leistungen des Instituts außerhalb der FernUniversität wird ein Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 29. Oktober 1997 und des Senats der FernUniversität in Hagen vom 6. Mai 1998.